

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN

JETZT NEU

Schaffen wir es oder schaffen wir uns ab?

Strategien und neue Kompetenzen zur Anpassung an den Klimawandel

Energie

Rechtliche Implikationen, alte Weisheiten und neue Spartipps

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

IM INNENTEIL

Das Kärntner Gemeindeblatt

LAND KÄRNTEN

Inhalt

Gemeinde Magazin #04 2022

Coverstory

06 Schaffen wir es oder schaffen wir uns ab?

> Strategien und neue Kompetenzen zur Anpassung an den Klimawandel

Alpenkonvention

12 Nachhaltige Gemeindeentwicklung

(Energie)Spartipps

14 Alter Hut neue Tugend?

> Alte Weisheiten und neue Spartipps zusammengefasst

Energiesparen

18 Rechtliche **Implikationen** auf Gemeindeebene

Kärntner Gemeindeblatt

- Baukultur belebt und stärkt den Dorfkern
- Recht auf Akteneinsicht
- IV Für optimalen Einsatz öffentlicher Gelder
- VI Aus dem Landesgesetzblatt



Gemeindefinanzen

31 Mehreinnahmen durch Umsatzsteuer

Zivilschutz

32 Extremwetter und Blackout

> Herausforderungen für Gemeinden

Recht

34 Datenschutz auf kommunaler Ebene

> Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen

Netzwerk

38 Mehrfachproviderlösung

Optimierungen für das Kärntner Behördennetzwerk

Weltkärntner

40 Kärntner*innen international erfolgreich

42 Europahaus Klimaneutral bis 2030

Lehrlingsausbildung

44 Gemeinsamer Start in die Zukunft

Steckbrief

46 Wir stellen vor

Informativ

47 Buchtipps



Globale Klima-Strategien und Förderungen als Chance



Zivilschutzverband informiert über Blackout-Vorsorge



(Wann) kommen im Ausland erfolgreiche Kärntner*innen zurück?

Medieninhaber: K-GDE Service GmbH, Gabelsbergerstraße 5/1, Klagenfurt, FN 448757 m, Tel.: 0463/55111, Fax: 0463/5511222, www.kaerntner-gemeindebund.at Redaktion: Mag. (FH) Peter Heymich, MA / Die redaktionelle Verantwortung für das Kärntner Gemeindeblatt liegt bei der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung. Grafik und Layout: Alice Burger Grafik+Typografie Klagenfurt / L2 Werbeagentur GmbH, Klagenfurt / Druck: GERIN Druck GmbH, 9500 Villach Grundlegende Richtung der Zeitschrift ist die Berichterstattung über kommunale und kommunalpolitische Sachverhalte und Themen.



Vorwort

Sehr geehrte Gemeindemandatar*innen! Liebe Bürgermeisterkolleg*innen!

er Klimawandel ist kaum zu leugnen. In dieser Ausgabe informieren wir über die Inhalte globaler, europäischer und zwischenstaatlicher Strategien, deren Bedeutung für die Gemeinden, möchten aber auch Zielkonflikte aufzeigen, die aufgrund vielfältiger Krisenlagen bestehen. In den Folgeausgaben werden wir unterschiedliche Facetten dieses breiten Themas aufgreifen und diese mit fundierten Experteninterviews beleuchten.

Zum Thema passend behandeln wir auch den Bereich des Energiesparens

für Bürger*innen und Gemeinden, wobei letzteres
auch rechtliche Fallstricke mit sich bringt, derer
man sich als Entscheidungsträger*in bewusst
sein sollte. Ebenfalls um
(fehlende) Energie dreht
sich der Schwerpunktbeitrag des Zivilschutzverbandes Kärnten, der
Tipps für den Blackout-

fall beinhaltet und sich an eine breite Zielgruppe richtet.

Ein Anliegen ist es uns auch, auf zwei zentrale Projekte des Gemeinde-Servicezentrums hinzuweisen, die Ausschreibung des CNC-Behördennetzwerkes und den aktuellen Stand der Lehrlingsakademie. Auch auf das Gemeindeblatt, das diesmal wieder über die aktuelle Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes und die Prüftätigkeit des Kärntner Landesrechnungshofes informiert, möchten wir Sie gesondert hinweisen.

Aus unserem Tagesgeschäft können wir berichten, dass wir auf einigen Großbaustellen werken. So sind große Eckpunkte der Reform des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes noch ungeklärt und bedarf es auch einer Lösung für die IT-Systembetreuung an Pflichtschulen. Unsere Haltung ist in beiden Themen klar und konstruktiv, jedoch konnte sich das Land bislang zu keinen Angeboten einer Abfederung der in Aussicht gestellten (beträchtlichen) Mehrkosten durchringen. Offen ist auch noch, welche endgültigen Inhalte die diesjährige Reform der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung haben wird.

In Vorbereitung unseres Arbeitspapiers, das wesentliche Forderungen an die Kärntner Landesregierung

"Alle Chancen

für eine gezielte

Weiterentwicklung

unseres

Bundeslandes unter

Einbeziehung der

Gemeinden

nutzen."

und den neu gewählten Kärntner Landtag beinhalten wird, haben wir die Haushaltsdaten von 86 Kärntner Gemeinden analysiert und daraus einen klaren Handlungsbedarf abgeleitet. In unserer Vision der Weiterentwicklung Kärntens werden die

Finanzen einen wichtigen Stellenwert einnehmen, werden wir jedoch auch Aspekte der notwendigen Weiterentwicklung des Verhältnisses der Gemeinden untereinander und zwischen anderen staatlichen Ebenen und den Gemeinden aufzeigen.

Den praktischen Blickwinkel der Gemeinden, den wir aktuell abgefragt haben, werden wir dabei ebenso einflechten wie die aktuelle Förderkulisse der Europäischen Union, um möglichst alle Chancen für eine gezielte Weiterentwicklung unseres Bundeslandes unter Einbeziehung der Gemeinden zu nutzen. Wenn Sie dazu auch etwas beitragen möchten, so richten Sie Ihre Anregungen bitte an gemeindebund@ktn.qde.at.



1. Präsident Bgm. Günther Vallant Foto GVV Kärnten/Varh



2. Präsident Bgm. Christian Poglitsch



3. Präsident Bgm. Ing. Gerhard Altziebler

Foto Privat



Schaffen wir es oder schaffen wir uns ab?

Der Mensch steuert darauf zu, (unter anderem) sich selbst auszurotten. Wie Strategien, neue Kompetenzen und Förderprogramme zur notwendigen Anpassung auf Gemeindeebene beitragen können.



Michaela Simschitz, BA MA Foto www.bolesch.eu



LGF Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA
Foto Schuller

er menschengemachte Klimawandel ist eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit, die Tier- und Pflanzenwelt, für Europa und Kärnten. Dies haben (unter anderem) die massiven Unwetterereignisse und Notverordnungen aufgrund des Wassermangels in Kärntner Gemeinden in den letzten Wochen, Monaten und Jahren gezeigt. Mitverantwortlich dafür ist auch das (geringe) Ausmaß der weltweiten politischen Bemühungen, die globale Erwärmung einzudämmen und die vielfach gegenteilige Prioritätensetzung. Mutige Entscheidungen in allen Gesellschaftsbereichen sind erforderlich, um ehrgeizige und verbindliche Klimaziele erreichen zu können. Was globale, europäische und regionale Strategien beinhalten, welche Zielkonflikte bestehen und warum sich Engagement und das Beschreiten neuer Wege lohnt, lesen Sie in diesem Beitrag.

Der Klimawandel ist per se nicht neu. Je nach Lobby und dementsprechendem Blickwinkel wurde er in seinen Auswirkungen entweder dramatisiert oder bagatellisiert. Die wesentlichsten länderübergreifenden Gegenstrategien sind die UN-Agenda 2030, die Alpenkonvention und der Grüne Deal der EU.

UN-Agenda 2030 und ihre 17 Nachhaltigkeitsziele

Mit der Agenda 2030 möchten die Vereinten Nationen Menschen weltweit ein gutes, gesundes und erfolgreiches Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft sichern. Eine Zielsetzung, die im Moment schier unmöglich scheint, da der Mensch seine Umwelt bereits so stark, aktiv und teils unumkehrbar beeinflusst (hat). In diesem Zusammenhang gehen Erdsystemforscher*innen sogar so weit, ein neues geologisches Zeitalter – das Anthropozän (=Menschenzeitalter) – auszurufen. Die Idee des Anthropozäns ist es, der Frage nachzugehen, wie sich Menschen wieder verstärkt als Einheit mit der Natur verstehen und erleben können und wie Innovation eine nachhaltige Entwicklung dahin fördern kann, denn eines ist klar: "Der Mensch ist [...] Täter und Opfer zugleich" (Quelle 1).

Es geht beim Konzept des Anthropozäns nicht um ein politisches Konzept oder oberflächlichen Umweltschutz und Schadensbegrenzung. Es ist vielmehr eine Diagnose der Situation des Planeten und der Nachhaltigkeitsbemühungen im Sinne des Überlebens des Menschens und seiner Umwelt. Kurz gesagt, geht es um ein gutes kollektives Leben für heute,

UN-Aktionsplan "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"; Details zu den 17 Nachhaltigkeitszielen siehe Quelle 2



























unsere Kinder und Kindes-Kinder und darum, nun den globalen Wandel auch als Chance für eine bewusste Gestaltung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde(n) zu sehen.

Die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals oder kurz SDGs), die in der Agenda 2030 formuliert sind (ökonomische, ökologische und gesellschaftlich-soziale Blickwinkel) richten sich demnach an alle: Regierungen, Gebietskörperschaften, Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft und Wissenschaft.

Der Plan der EU – Grüner Deal

Der Green Deal ist ein von der Europäischen Kommission 2019 vorgestellter Plan mit dem Ziel, Europa bis 2050 als ersten "Kontinent" klimaneutral zu gestalten, womit die Energiewende vorangetrieben werden soll. Dafür wurde der "Aktionsplan nachhaltiges Wachstum" ausgearbeitet, der

- die Verbesserung des Beitrages des Finanzsektors zu nachhaltigem und ausgewogenem Wachstum durch Finanzierung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft und
- die Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Staatsführung

zum Ziel hat und damit die Grundlage für die Rahmenbedingungen zum Green Deal bildet.

Beabsichtigt wird damit die:

- > Stabilität des Finanzsystems
- ➤ die F\u00f6rderung von Transparenz und Langfristigkeit
- eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels
- die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme im Sinne der Biodiversität (Artenvielfalt)
- ➤ die Renaturierung landwirtschaftlicher Flächen, Meeresgebiete, Wälder und Regionen in ganz Europa sowie
- die Etablierung einer kooperativen Verhaltenskultur über Gemeinde-, Landes- und Staatsgrenzen hinweg unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft.

Der Green Deal wurde aufgrund der immer häufigeren, beängstigend werdenden und unvorhersehbaren Folgen des Klimawandels und der Ressourcenverknappung ins Leben gerufen. Er baut auf dem Pariser Klimaschutzübereinkommen (2015) und der Agenda 2030 (2015) auf und umfasst gedanklich somit auch die Alpenkonvention.















Die Alpenkonvention

Die Alpenkonvention existiert bereits seit 1989. Sie wurde in Österreich, wie auch in anderen Staaten des Alpenraumes, als Staatsvertrag ratifiziert und ist bereits umzusetzendes Recht. Nähere Details finden Sie im Beitrag ab Seite 12 in dieser Ausgabe.

Wie hängt das alles zusammen?

Die Agenda 2030, die Alpenkonvention und der Green Deal sind eigene Konzepte bzw. Vertragsgrundlagen, die große inhaltliche Überschneidungen aufweisen.

- Das älteste und am verbindlichsten für mehrere Staaten bzw. Regionen geregelte Konzept ist die Alpenkonvention.
- Die weltweite Agenda 2030 stellt ein Themenpapier und einen Handlungsleitfaden der UN dar, in dem alle Staaten der Welt zur gemeinsamen Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens und der natürlichen Lebensgrundlagen aufgerufen sind. Sie ist unverbindlich und kann nicht mit Zwang umgesetzt werden.
- > Der Green Deal ist ein Plan mit dem Ziel, Europa bis 2050 als ersten "Kontinent" klimaneutral zu gestalten. Dieser Plan prägt bestimmte Politikbereiche der EU, ist jedoch auch nicht bis auf die Gemeindeebene verbindlich. Allerdings nehmen zahlreiche Förderschienen auf den Green Deal

Bezug und können Fördermittel nur bei Anwendung bestimmter Prinzipien des Green Deals abgerufen werden.

Sämtliche dieser Strategien haben somit eine nachhaltige Entwicklung im Blick und haben gemeinsam, dass es ein Mitwirken aller Partner und auch jugendlichen Übermut benötigt, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Welche Zielkonflikte und Herausforderungen gibt es?

Wie bereits angedeutet, sind bei allen Instrumenten Zielkonflikte durch unterschiedliche Interessenslagen, Zugänge, Wissensstände, Meinungen oder durch rechtliche und kulturelle Unterschiede vorprogrammiert. Entscheidend für den Erfolg der Bemühungen wird es sein, ob man die Konfliktbereiche gemeinschaftlich, kreativ und friedlich aushandeln kann und ob Staaten, Branchen und Einzelpersonen Individualinteressen im Sinne tragfähiger Lösungen hintanstellen. Welche Herausforderung das ist, zeigt die nachfolgende Auswahl an Zielkonflikten:

Mehr grüne Energie vs. Schonung der Natur vs. Versorgungssicherheit

Als eine der grünsten Energien gilt die Wasserkraft. Neue (Klein-)Wasserkraftwerke scheitern jedoch an der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Vorgaben für die Bewirtschaftung von Flüssen. Andererseits weisen Kraft-

"Entscheidend für den Erfolg der Bemühungen wird es sein, ob man die Konfliktbereiche gemeinschaftlich, kreativ und friedlich aushandeln kann …"

- werksbetreiber aktuell auf eines der wasserärmsten Jahre seit Bestand hin, was sich auch auf die Stromerzeugung auswirkt...
- > Solarenergie ist wetter- und jahreszeitenabhängig...
- Windenergie ist nicht an allen Standorten ertragreich umsetzbar – an ertragreichen Standorten stören sich oft Bewohner, Tierschützer und Touristiker gleichermaßen...
- Biomasseanlagen für Nahwärme und Verstromung bedingen die wirtschaftliche Nutzung des Waldes – dies steht Initiativen zur Renaturierung von Waldflächen gegenüber...
- ➤ Die Europäische Kommission hat Investitionen in Atomkraft im Februar 2022 als "grün" klassifiziert...

Regionalisierung und Ökologisierung der Landwirtschaft vs. Ernährungssicherheit und leistbare Lebensmittel

- > Viele Lebensmittel reisen um die ganze Welt, damit sie für Konsumenten ganzjährig verfügbar sind...
- Sowohl Angebotspolitik der Supermärkte als auch das Konsumverhalten ist nicht bzw. zu wenig auf Klimaschutz, gute Arbeitsbedingungen und saisonale lokale Wertschöpfungsketten ausgerichtet. Transparenz, wo welche Bestandteile von Lebensmitteln (auch in der Gastronomie) herkommen, ist nur in geringem Ausmaß gegeben...
- ➤ Vielfach steht für Kund*innen und damit für Handelsbetriebe bei Lebensmitteln der (niedrige) Preis im Vordergrund. Dies erschwert Bestrebungen in Richtung Biodiversität, Tierwohl und besserer Arbeitsbedingungen. Ebenso kämpfen landwirtschaftliche Betriebe in Österreich um Erntepersonal...
- Insbesondere bei Ereignissen, die Warenströme aus Lebensmittelexportländern versiegen lassen (Lockdowns, blockierte Schifffahrtsrouten, Kampfhandlungen in der Ukraine), wurden Stimmen laut, dass Ernährungssicherheit mit rein biologischer Landwirtschaft nicht oder nur mit deutlich höherem Flächenverbrauch und zu höheren Preisen sichergestellt werden könnte...

Lokale (europäische) Wertschöpfungsketten vs. Fachkräfte- und Rohstoffmangel

- ➤ Gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie wurde der Ruf nach der Unabhängigkeit Europas von Importen aus Südostasien und nach lokalen bzw. regionalen Wertschöpfungsketten (Schutzmasken, Medikamente, Beatmungsgeräte etc.) laut.
- ➤ Vielfach haben diesbezügliche Sondierungen mit den ersten Angeboten lokaler Unternehmen geendet, da Arbeitnehmerrechte und sonstige Schutznormen auf den Preis durchschlagen und einzelne Bauteile bzw. Computer-Komponenten außerhalb des südostasiatischen Raumes schlicht (fast) nicht mehr gefertigt werden und Rohstoffe von diesen Staaten importiert werden müssen...
- In allen Branchen Österreichs klagen Unternehmen und Verwaltungen über fehlendes Fachpersonal. Es findet derzeit in Europa schon ein Verdrängungswettbewerb zu Lasten ärmerer Länder statt, da es Fachkräfte in Regionen zieht, in denen die Arbeitsbedingungen besser und die Löhne höher sind....
- Angesichts der massiv steigenden Gas- und Ölpreise werden auch in Europa bislang nie praktizierte oder für unmöglich gehaltene Maßnahmen (Fracking, Unterseebergbau, Verlängerung des Betriebes von Kernkraftwerken) diskutiert...
- Eine stärkere wirtschaftliche Unabhängigkeit Europas würde den (Wieder-) Aufbau ganzer Industriezweige bedingen – dies steht im Spannungsfeld zu Bodenentsiegelung und Renaturierung...



" ... es kommen Gemeindefinanzen, die Inflation und das Thema Klimaschutz als große Herausforderungen der Zukunft hinzu."



..Weil strukturelle Nachteile des ländlichen Raumes ausgeglichen werden können, ..., braucht es ein umfassendes und nachhaltiges Gemeindeentwicklungskonzept."

Warum trotzdem engagieren?

Beträchtliche Herausforderungen

Nicht nur, dass die Gemeinden zum Florieren der Wirtschaft beitragen sollen, die Infrastruktur in sämtlichen Bereichen intakt bleiben müssen und für Pflege, Bildung, Gesundheit sowie Zusammenleben (mit-)zuständig sind, es kommen Gemeindefinanzen, die Inflation und das Thema Klimaschutz als große Herausforderungen der Zukunft hinzu. Der Großteil Kärntens ist aus einer globalen Perspektive ländlicher Raum. Ungeachtet der bekannten Erschwernisse versorgt dieser die Menschen mit Nahrung, Wohnraum, Arbeitsplätzen, einem grundlegenden Ökosystem und Zusammenhalt. Er wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umgebung gestaltet und gelebt - also dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Deshalb ist es wichtig, in Gemeinden Lebensbedingungen herzustellen, die die wirtschaftliche, ökologische, bildungstechnische, gesundheitliche und emotionale Entwicklung aller fördert, was ganzheitlich vernetztes Denken erfordert. Um sicherzustellen, dass alle Regionen Kärntens weiterhin diese wesentliche Rolle erfüllen können, braucht es eine langfristige Strategie und einen kontinuierlichen Anpassungsprozess.



Hier kommt die "Smart Village"-Strategie der EU ins Spiel. Weil strukturelle Nachteile des ländlichen Raumes ausgeglichen werden können, so die Überzeugung des Kärntner Gemeindebundes,

braucht es ein umfassendes und nachhaltiges Gemeindeentwicklungskonzept. Ein solches ist das "Smart Village"-Konzept der EU. Es ist eine Nachhaltigkeitsstrategie und bietet Gemeinden die Möglichkeit einer Standort- und Gemeindeentwicklung.

Was steckt dahinter?

- "Smart" sein bedeutet, schlau und wendig zu sein, alle vorhandenen Fähigkeiten einzusetzen und Möglichkeiten zu nutzen. "Village" ist eine Gemeinde, ein Ort oder ein Dorf.
- > Ein "Smart Village" ist daher eine "schlaue" Gemeinde, die ihre Ressourcen (intern wie extern) kennt bzw. einsetzt und so ihre Möglichkeiten optimal nutzt.

Die Klugheit eines "Smart Village" ist im Vergleich mit einer "Smart City" von neuen gesellschaftlichen (sozialen) Netzwerken und Kooperationen innerhalb der Gemeinde selbst gekennzeichnet, aber auch von Kooperation zwischen öffentlichen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Die hierfür notwendige Ganzheitlichkeit erfordert somit ein Umdenken der Gemeinden und bildet die Grundlage für Zusammenarbeit und Abstimmung aller Arbeitsfelder innerhalb aber auch außerhalb einer Gemeinde bzw. der Gemeinschaft und hat gesellschaftliche und politische Auswirkung. Alles gleich zu tun, ist bei sich massiv ändernden Umweltbedingungen kein Erfolgsmodell - das wusste schon Charles Darwin, der vor 200 Jahren feststellte:





"Es ist nicht die stärkste Spezies die überlebt, auch nicht die intelligenteste, es ist diejenige, die sich am ehesten dem Wandel anpassen kann."

Welche Mittel stehen zur Verfügung?

Wie gelingt es, solche "Smart Village"-Ansätze auf lokaler Ebene umzusetzen? Vorweg: einen eigenen Förderansatz auf europäischer Ebene gibt es dafür (noch) nicht. Es geht vielmehr um die Nutzung bereits vorhandener Förderinstrumente wie LEADER (CLLD), die europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP-AGRI), ELER und/oder den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Denkt man die "Smart Village"-Strategie noch ganzheitlicher, lassen sich zusätzlich Förderungen über den Fonds Gesundes Österreich (Gesundheit) oder Erasmus (Bildung) uva. lukrieren.

Als eine Vorgabe für "Smart Villages" gilt es, eine aktive Gruppe von Bürger*innen aus der Zivilgesellschaft zu finden, welche in Kooperation mit Behörden und/ oder Unternehmen lokalen Herausforderungen neu begegnen wollen. Es geht also vorrangig um eine strategische Problembetrachtung und die ganzheitliche Entwicklung passender, auf die lokale Umgebung bezogene, neue Lösungen unter Einbindung interessierter Bürger*innen.

Innovative und nachhaltige Gemeindeentwicklung setzt sowohl auf politischer als auch auf Verwaltungsebene Kompetenzen voraus, die bisher mehr oder weniger "zufällig" vorhanden waren (oder auch nicht). Nun müssen diese breitflächig geschaffen werden, unter anderem in folgenden Bereichen:

- > EU-Förderungs- und Projektmanagement
- Innovationsmanagement
- Kreativitätstechniken
- Partizipation.

Auch aus diesem Grund beinhaltet die Bedarfsmeldung des Kärntner Gemeindebundes für das Fortbildungsprogramm 2023 der Kärntner Verwaltungsakademie neben rechtlichen Themen viele dieser "neuen"

Themen. Das Angebot wird vorhanden sein jeder/jede ist herzlich eingeladen, es anzunehmen. **QR** Code scannen und weiterführende Links entdecken: www.kaerntner-

Quelle 1: Renn, J./Scherer, B. (2017): Einführung. In: Renn, J./Scherer, B. (Hrsg.): Das Anthropozän. Zum Stand der Dinge. Berlin: Matthes & Seitz Berlin. S. 7-23. https:// petersloterdijk.net/werk/das-anthropozaen-zum-stand-der-dinge/

Quelle 2: UN-Aktionsplan "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html?lang=en



gemeindebund.at

Alter Hut – neue Tugend?





hne den weiteren Inhalt vorwegzunehmen: das Wissen um den eigenen Energie- bzw. Ressourcenverbrauch und die größten Kostentreiber schadet nicht. Es ist auch die Grundvoraussetzung für bewusste Entscheidungen, wo angesichts der Teuerung Energie und auch Geld eingespart werden kann.

Hierfür ist es zweckmäßig, sich bewusst zu machen, wofür welche Energieträger notwendig sind. So wird Strom am vielfältigsten eingesetzt (Beleuchtung, Heizung, Kühlung, Warmwasseraufbereitung, aber auch Mobilität), wird Holz überwiegend zum Heizen und vereinzelt auch für die Warmwasseraufbereitung verwendet, wird Öl und Benzin auch für Heizung, Warmwasseraufbereitung und vor allem für die Mobilität eingesetzt. Allein diese Darstellung in Zusammenschau mit der aktuellen Preisentwicklung kann schon eine Richtlinie für mögliche (mittelfristige) Umrüstungen sein.

Neben dieser Betrachtung ist auch ein Zeitvergleich interessant, der abbilden kann, wie welche der gesetzten Maßnahmen tatsächlich zu Einsparungen geführt haben. Daraus wird ersichtlich, was schon erreicht wurde und was (wie leicht oder schwer) noch erreichbar ist.

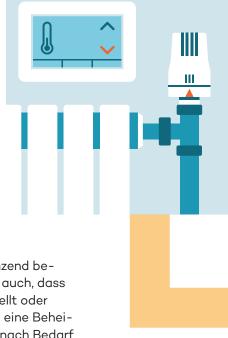
Beleuchtung

Hier gelten nach wie vor die bekannten Grundsätze: nicht notwendige Beleuchtung abschalten, insbesondere die, bei der ein Tausch der (noch ineffizienten) Leuchtmittel nicht so einfach möglich ist. Ebenso sollte auf Weihnachts- und Deko-Beleuchtung verzichtet werden und eine Umrüstung auf energieeffiziente Techniken eingeplant werden.

Heizung

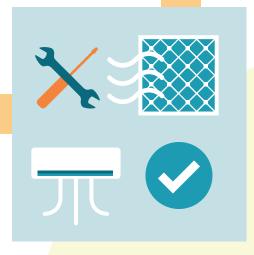
Mit der bewussten Regelung der Raumtemperatur in der Heizsaison können große Einsparungen erzielt werden. Nur ein Grad weniger kann hier viel bewirken. In etlichen Haushalten beträgt die Raumtemperatur 24 Grad und die Bewohner tragen kurze Hosen. Energieeffizienter wären 20 Grad bei angepasster bzw. der Jahreszeit angemessener Bekleidung. Zum Vorteil genutzt werden können (gut isolierte) südseitige Fenster. Durch diese wärmt das Sonnenlicht

den Raum, ohne dass massiv ergänzend beheizt werden müsste. Ein Faktor ist auch, dass Heizkörper nicht durch Möbel verstellt oder Vorhänge verdeckt sind. Aber auch eine Beheizung der unterschiedlichen Räume nach Bedarf und Nutzung (sofern gesondert regelbar) kann etwas bewirken. Schließlich sollte anstelle dem Heizen bei gleichzeitig gekipptem Fenster kurz gelüftet werden.





(Energie-)Spartipps



Wohnraumlüftung

Bei neuerer Bausubstanz mit verbauter Wohnraumlüftung sollte auf eine regelmäßige Wartung geachtet werden. Ebenso macht es Sinn, die Einstellung zu prüfen (Luftstrom zu hoch?).



Waschen und Trocknen

Nicht nur beim Waschen und Trocknen sollten energieeffiziente Geräte und die vorhandenen Energiesparprogramme genutzt werden. Außerdem empfiehlt sich ein Waschgang nur bei voller Ladung, und nicht für einzelne Wäschestücke. Die Verwendung des Trockners sollte nur erfolgen, wenn dies wirklich erforderlich ist (z.B. eher nicht im Sommer).

(Warm)Wasser

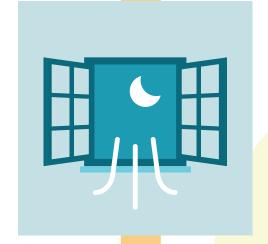
Warmwasser ist ebenfalls ein Energiefresser (Strom oder Öl). Hier sollte einer Dusche gegenüber einem Vollbad der Vorzug gegeben werden. Ebenso lässt sich der Energieverbrauch durch ein Absenken der Wassertemperatur beim Duschen senken. Darüber hinaus werden Hände und Gesicht auch mit kaltem Wasser sauber. Ressourcenverschwendung ist es auch, das Geschirr vor dem Spülen mit Heißwasser vorzuspülen. Dies verbraucht unnötig Wasser und Strom. Als Alternative könnte das Geschirr mit gebrauchten Tüchern abgewischt und direkt in den Geschirrspüler gestellt werden, der ohnehin ausreichend aufheizt. Wasser sparen außerdem Wasserspar-Armaturen.

Kühlung

Eine Außenbeschattung an Stelle eines Klimagerätes spart mehrere Hundert Euro pro Jahr. Auch Außenjalousien halten die Hitze draußen. Halten Sie bei Hitze die Fenster während des Tages geschlossen und lüften Sie die Gebäude nur bei Nacht, oder - wenn das nicht möglich ist - nur in den Morgenstunden. Schalten Sie elektronische Geräte bei Nichtbenützung ab; diese "heizen" die Gebäude zusätzlich auf und verbrauchen un-

nötig Strom.





Elektrogeräte

Generell bieten sich abschaltbare Steckerleisten an. Darüber hinaus haben Laptops und Tablets meist klare Energievorteile gegenüber PCs. Drucker, Modems/Router und Ähnliches sollten nur bei Bedarf eingeschaltet werden. Ebenso sollten Dichtungen bei Kühlschränken geprüft und auch kontrolliert werden, ob die Temperaturen bei den Kühlschränken (6 Grad) und Gefrierschränken (-18 Grad) richtig eingestellt sind. Außerdem sollten Geräte, die nicht ständig benötigt werden, über eine Zeitschaltuhr oder beim Untertischspeichern über einen Thermo-Stopp-Zwischenstecker verfügen, der das Wasser nur einmal erwärmt und nicht ständig warmhält.





Mobilität

Obwohl zwischen städtischem Umfeld und ländlichem Raum sicherlich zu unterscheiden ist, wäre auch die Analyse des eigenen Mobilitätsverhaltens interessant. Viele Kurz- und kürzest-Distanzen könnten auch zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden. Ebenso führen hohe Geschwindigkeiten und rasches Beschleunigen zu erhöhtem Spritverbrauch - eine bessere Terminplanung und eine spritsparende Fahrweise ermöglichen markante Spriteinsparungen ohne großen Zeitverlust. Sofern möglich, stellen auch öffentliche Verkehrsmittel eine Alternative zum Individualverkehr dar.



Komfort und Freizeit

Weitere Energiefresser sind Heimsaunen, Indoor- und Whirlpools. Hier könnte die Nutzung verringert werden oder (vorerst) von einer Verwendung generell abgesehen werden.







Mag. Florian Seibert Stadt Graz, Referat für Baurecht: Fachgruppe Baupolizeiliche Verfahren)

Mag. Markus Tischitz Datenschutzbeauftragter und Jurist des Kärntner Gemeindebundes ie Implementierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen ist ein überaus komplexes und weites Feld. Der folgende Beitrag beruht auf der Darstellung dieses Problemkreises im Kapitel Mitarbeiterschulung im sehr empfehlenswerten Handbuch "Auskunftspflichten und Geheimhaltungspflichten der Gemeinden", welches erstmals im Jahr 2021 im WEKA-Verlag als Loseblattpublikation erschienen ist und seither laufend durch neue Lieferungen ergänzt wird.

Hinsichtlich der Frage, wie personenbezogene Daten am besten zu schützen sind, sollte die Betrachtung der einzelnen Probleme nicht auf eine rein juristische Perspektive beschränkt bleiben. Gerade dieser Bereich liegt nämlich im Schnittpunkt des Datenschutzes und der Datensicherheit, die zwar wie zwei sich schneidende Kreise gemeinsame Schnittpunkte aufweisen, aber im Kern dennoch verschiedene Bereiche betreffen. In der praktischen Umsetzung von technischen Maßnahmen zum Schutz von (personenbezogenen) Daten empfiehlt es sich, immer eine enge Zusammenarbeit mit den jeweils für die IT-Systeme der Gemeinde verantwortlichen Mitarbeitern, gemeinsamen Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern oder sonstigen Drittanbietern (zB von der Gemeinde beauftragten Webdesignern) zu suchen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Einhaltung des Datenschutzes einer stetigen Evaluierung bereits bestehender Datenverarbeitungen und gegebenenfalls neu dazukommender Datenverarbeitungen bedarf. Dies gilt insbesondere für den Schutz von technischen Systemen (zB Serversystemen), deren Resilienz aus datenschutzrechtlicher Sicht ständig an immer neu auftretende Bedrohungen für den Datenschutz anzupassen ist (zB Updates, durch die bestimmte Sicherheitslücken geschlossen werden).

Im Zusammenhang mit den bereits in einem der vorherigen Beiträge besprochenen Rechtfertigungsgründen des Art 6 DSGVO ging es um die Frage, "ob" ein personenbezogenes Datum verarbeitet werden darf. Im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Verarbeitung geht es vielmehr um die Frage, "wie" personenbezogene Daten zu verarbeiten sind. Der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung in Art 5 Abs 1 lit f DSGVO verpflichtet den datenschutzrechtlich Verantwortlichen. personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten, die ein angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung oder unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schädigung. Die Erfüllung dieser Pflicht ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit") sicherzustellen. Dieser Grundsatz wird durch die Norm des Art 32 DSGVO konkretisiert. Diese Bestimmung normiert wesentliche Schutzpflichten, die der Verantwortliche zu erfüllen hat.

Hiebei wird insbesondere auf folgende Maßnahmen und Aspekte der Datenverarbeitung Bezug genommen:

- > Pesudonymisierung;
- > Verschlüsselung;
- > Verfügbarkeit:
- > Belastbarkeit der Systeme;
- Rasche Wiederherstellbarkeit von Daten und Systemen;
- Implementierung von Verfahren zur regelmäßigen Evaluierung.

Diese Aufzählung ist demonstrativ und kann je nach Risikobewertung weitere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten erfordern. Welche Maßnahmen im Einzelfall genau notwendig sind, lässt die DSGVO offen. Der wesentliche Orientierungspunkt ist das jeweilig bestehende Risiko. Die Erwägungsgründe 75 und 94 DSGVO deuten darauf hin. dass es zur Ermittlung des Risikos einerseits auf die Schwere eines Schadens und andererseits auf die anzunehmende Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt ankommt. Der Begriff des Schadens bezieht sich dabei sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Schäden. Darunter fallen nach Erwägungsgrund 75 typischerweise auch Fälle von Identitätsdiebstahl, damit zusammenhängende Fälle von Betrug, finanzielle Schäden oder Diskriminierung.

Hinweis aus aktuellem Anlass:

An dieser Stelle ist besonders darauf hinzuweisen, dass die DSGVO nicht nur ein Recht auf Beschwerde vorsieht, sondern in Art 82 DSGVO auch eine eigene Möglichkeit der Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen normiert. Nach dessen Abs 1 hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Grundsätzlich erfasst

ein solcher Schadenersatzanspruch nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Schäden (zB Formen einer psychischen Beeinträchtigung). Reichweite und Grenzen dieses besonderen Schadenersatzanspruches nach Art 82 DSGVO sind allerdings durch die Judikatur noch nicht hinreichend ausgelotet worden.

Ein solcher Schadenersatzanspruch kann grundsätzlich auch bei einer Unterlassung der Setzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen infrage kommen. Wie weit dies führen kann, zeigt die momentane - auch einige Kärntner Gemeinden betreffende - Abmahnwelle eines bereits aus den Medien bekannten Datenschutzanwalts, der in seinen Abmahnschreiben eine unzulässige Übermittlung der IP-Adresse seiner Mandantin in die USA durch die in diversen Homepages implementierte Funktion "Google Fonts" moniert, und hiefür immateriellen Schadenersatz für die dadurch ausgelöste psychische Beeinträchtigung seiner Mandantin fordert. Sind diese "Google Fonts" bzw Schriftarten nicht auf dem Server lokal gespeichert, werden diese von Google in den USA bezogen und die IP-Adresse von Besuchern der Website über diese Funktion an Google weitergeleitet. Seit den EuGH Rechtssachen Schrems I und II und dem Wegfall des Safe Harbour und Privacy Shield Acts als rechtliche Grundlage sind Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA grundsätzlich unzulässig.

Es ist daher allen Gemeinden, die diverse Homepages betreiben, dringend zu empfehlen, diese dahingehend zu überprüfen, ob in irgendeiner Form personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden, sei es durch Google Fonts oder andere Tools (zB Analyse-Tools). Sollte dies der Fall sein, sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um eine derartige Übermittlung zu unterbinden.

Um eine Datenverarbeitung nach den Vorgaben der DSGVO zu gewährleisten, hat die Gemeinde als Verantwortliche da"Es ist daher allen Gemeinden. die diverse Homepages betreiben. dringend zu empfehlen. diese dahingehend zu überprüfen, ob personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden."





"Was in dieser Hinsicht für den analogen **Arbeitsplatz** gilt, lässt sich aber auch auf den digitalen Arbeitsbereich übertragen.

her unter Berücksichtigung des erforderlichen Schutzniveaus geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren.¹ Hiefür kann die Datenschutzbehörde einen geeigneten Nachweis verlangen.² Hinsichtlich der Ausgestaltung technischer Maßnahmen sind zwei Konzepte der Umsetzung Datenschutz durch Technikgestaltung ("Privacy by Design") und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen ("Privacy by Default") zu beachten.3 Derartige Maßnahmen spielen vor allem bei der Implementierung neuer Datenverarbeitungsprozesse, etwa bei der Softwarebeschaffung, eine Rolle.⁴ Es sei nur darauf hingewiesen, dass etwa digitale Apps so ausgestaltet sein sollten, dass der Nutzer aktiv in eine bestimmte Datenverarbeitung, zB durch Setzen eines Häkchens oder eines Schiebereglers, in die Datenverarbeitung einwilligt. Problematisch wäre dagegen eine opting-out-Variante, bei welcher der Nutzer erst alle Häkchen deaktivieren muss, um die damit verbundenen Datenverarbeitungen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für die Programmierung von Cookie-Fenstern einer Homepage.

Unter den Begriff der organisatorischen Maßnahmen kann man viemehr, etwa das Verwenden vorgefertigter Muster, die laufende Schulung von Mitarbeitern sowie das Aushändigen von Datenschutzleitfäden, fassen.5

Maßnahmen zum Datenschutz im Büroalltag - "Clean Desk Policy" Im letzten Heft wurde der Arbeitnehmerdatenschutz näher beleuchtet, bei dem es darum ging, inwieweit die personenbezogenen Daten von Gemeindemitarbeitern verarbeitet werden dürfen. Nun geht es vielmehr um die Frage, was der einzelne Gemeindemitarbeiter tun kann, um den Datenschutz im Gemeindeamt oder Gemeindebetrieb zu wahren. Es ist wichtig, zu betonen, dass auch Gemeindebedienstete wichtige Beiträge zum Datenschutz leisten können, auch wenn sie nicht juristisch oder technisch geschult sind. Das Konzept des Datenschutzes beginnt eben nicht erst dort, wo es um komplexe technische Systeme zur Abwehr etwa von Hackerangriffen geht. In diesem Zusammenhang sei die Clean Desk Policy, was zu Deutsch nichts anderes als

das "Prinzip des sauberen Schreibtisches" bedeutet, erwähnt. Dabei geht es weniger um die Vermittlung eines ordentlichen Eindrucks, sondern um die Minimierung datenschutzrechtlich relevanter Missstände. Akten oder andere Unterlagen mit nicht für die Öffentlichkeit bestimmtem Inhalt sollten beispielsweise nach Möglichkeit in verschließbaren Schränken und nicht auf der Tischplatte aufbewahrt werden. Dies gilt vor allem für Räumlichkeiten mit häufigem Parteienverkehr. Auch Haftnotizen am Bildschirmrand mit Passwörtern, Telefonnummern mit den dazugehörigen Namen oder ähnliches sind zu vermeiden. Grundsätzlich sollten Büroräumlichkeiten, in denen sich im Moment keine Gemeindebediensteten befinden. wenn auch nur für wenige Minuten, immer versperrt werden.

Was in dieser Hinsicht für den analogen Arbeitsplatz gilt, lässt sich aber auch auf den digitalen Arbeitsbereich übertragen. Bei Verlassen des Büros sollte der Computer gesperrt werden und es empfiehlt sich, Ordner mit schützenswerten Daten mit einem zuverlässigen Passwort zu sichern. Möchte man derartige Daten per Mail übermitteln, empfiehlt es sich, sie in Form eines passwortgeschützten Dokuments als Anhang zu senden.

Das Problem des Datenverlustes

Verliert die Gemeinde die Kontrolle über verarbeitete Daten, egal ob vorsätzlich oder unbewusst, liegt ein sogenannter Data Breach vor.⁶ In einem solchen Fall hat die Gemeinde der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unter Anschluss einer Beschreibung der Art der Verletzung, der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und einer Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen und der von der Gemeinde dagegen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen mitzuteilen.⁷ Besteht durch den Data Breach ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen, hat die Gemeinde die betroffenen Personen zu verständigen.8

Dabei sind die möglichen Anlassfälle, die zu einem Datenverlust führen können, in der Praxis durchaus vielfältig.



Beispiele:

Das Hackerkollektiv H verübt einen Hackerangriff auf die Server einer Gemeinde und entwendet unzählige personenbezogene Daten von Gemeindebürgern. Wie der spektakuläre Hackerangriff auf das Land Kärnten gezeigt hat, sollte diese Form der Bedrohung gerade aus datenschutzrechtlicher Sicht auch von Seiten der Gemeinden sehr ernst genommen werden.

Gemeindemitarbeiter A kopiert Textbausteine eines alten Bescheides in einen aktuellen Bescheidentwurf und ersetzt dabei versehentlich nicht alle Daten des ursprünglichen Bescheidadressaten mit jenen des neuen. Der Bescheid wird dem Empfänger zugestellt, enthält aber zum Teil noch personenbezogene Daten des ursprünglichen Bescheidadressaten. Gemeindemitarbeiterin B feiert ein Dienstjubiläum und wird zu diesem Anlass für die Gemeindezeitung fotografiert. Dabei posiert sie an ihrem Schreibtisch sitzend mit dem Rücken zu ihrem Computer. Der Bildschirm ist eingeschaltet und auf dem in der Gemeindezeitung abgedruckten Foto erkennt man eine Liste mit Namen und Adressen von Gemeindebürger*innen.

Gemeindemitarbeiter C verlässt kurz sein Büro und lässt die Tür unversperrt. Während er weg ist, wird ihm aus dem Büro seine Aktentasche gestohlen. Diese enthält seinen dienstlichen Tablet-PC für Lokalaugenscheine und einen USB-Stick. Auf beiden Geräten sind personenbezogene Daten von Gemeindebürger*innen gespeichert.

Der Amtsleiter D vergisst seine Aktentasche im Zug, die nicht wieder auftaucht. In der Aktentasche befand sich ein ganzer Verfahrensakt zu einem Bauverfahren.

Diese Fälle sollen verdeutlichen, dass die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit nicht nur technischer Maßnahmen bedarf, sondern vielmehr auch alltägliche Handlungen dazugehören. Zu den geeigneten organisatorischen Maßnahmen gehört daher auch, die verschiedenen Gemeindemitarbeiter für solche Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit zu sensibilisieren.

Die Zuständigkeit für Datenverarbeitungen von Gemeinden liegt bei der österreichischen Datenschutzbehörde.9 Nach § 26 Abs 1 Z 1 DSG ist die Gemeinde Verantwortliche des öffentlichen Bereichs. Sie ist daher im Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde Partei.10 Ein Beschwerderecht kommt der Gemeinde nicht zu, da sie keine betroffene Person sein kann, sie tritt vielmehr als Beschwerdegegnerin von Personen auf, die eine Rechtsverletzung behaupten.¹¹ Allerdings kann die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.12

"Zu den geeigneten organisatorischen Maßnahmen gehört daher auch, die verschiedenen Gemeindemitarbeiter für solche Probleme (...) zu sensibilisieren."



1) Art 24 Abs 1 DSGVO.2) Art 5 Abs 2 DSGVO. 3) Vgl vertiefend dazu Hötzendorfer, Privacy by Design and by Default. Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, in Knyrim (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Das neue Datenschutzrecht in Österreich und der EU (2016) 137. 4)Nagel, Praxishandbuch Datenschutz Leitfaden zur DSGVO für Juristen und Laien (2019) 84. 5) Graf/Križanac, "Datenschutz neu für Gemeinden", RFG 2017, 5 (26f). 6) Oman, Daten weg – was nun? Data Breaches und ihre DSGVO-Folgen gem Art 33, 34 DSGVO, in: Knyrim (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Das neue Datenschutzrecht in Österreich und der EU (2016) 209 (209). 7) Art 33 DSGVO 8) Art 34 DSGVO, 9) Art 55 Abs 2 DSGVO, vgl Graf/Križanac, "Datenschutz neu" 40 10) § 26 Abs 2 DSG. 11) Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 77 DSGVO Rz 48 (Stand 1. 12. 2021). 12) § 26 Abs 3 DSG.

